

## Zuständiges Gericht.

### § 124

(1) Die auf die Untersuchungshaft, *einschließlich der Sicherheitsleistung*, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

(2) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur *Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung* befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

(3) Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

Anm. Wegen der auf die Freilassung gegen Sicherheitsleistung bezüglichen, nicht mehr anwendbaren Bestimmungen vgl. die Anm. zu § 117, wegen des durch das Ges. vom 24. April 1934 aufgehobenen Abs. 4 vgl. die Anm. zu § 114 d.

## Haftbefehl im Vorverfahren.

### § 125

(1) Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.

(2) Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, *einschließlich der Sicherheitsleistung*, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.